

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die vertraglichen Beziehungen der oben genannten Hebamme. Die Einwilligung in die AVB erfolgt mit der Bestätigung bei der Kontaktaufnahme über das Kontaktformular. Aus der Einwilligung in die AVB ergibt sich noch kein Anspruch auf eine Betreuung durch die Hebamme. Hierzu ist ein gesonderter Behandlungsvertrag notwendig, welcher beim ersten Termin abgeschlossen wird. Eine Terminvereinbarung kann ohne die Einwilligung in die AVB nicht erfolgen.

Terminverlegung

Da die Hebamme berufsbedingt manchmal zu unplanmäßigen Einsätzen gerufen wird, kann sie gelegentlich Termine kurzfristig nicht wahrnehmen. In solchen Fällen wird sie so schnell wie möglich Bescheid geben und das weitere Vorgehen besprechen. Sollten Sie einen Termin nicht wahrnehmen können, sagen Sie diesen bitte spätestens 1 Stunde zuvor ab. Nicht rechtzeitig abgesagte Termine werden in Rechnung gestellt.

Vertretung

Bei Urlaub oder Krankheit der Hebamme bemüht sich diese um eine Vertretung für den entsprechenden Zeitraum. Dies kann jedoch nicht garantiert werden.

Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Tätigkeit der Hebamme besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme. Sofern eine andere Hebamme die Hebamme vertritt, entsteht zu dieser ein selbstständiges Vertragsverhältnis. Sofern ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu diesem ein selbstständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für Leistungen, die durch Dritte erbracht oder veranlasst werden, auch dann nicht, wenn diese auf Empfehlung der Hebamme kontaktiert wurden.

Rechnungen

Die Hebamme rechnet auf Grundlage der Privatgebührenordnung für Hebammen in NRW ab. Es werden grundsätzlich keine kostenlosen Termine angeboten. Die Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen, unabhängig von der Erstattungsdauer durch Dritte (zum Beispiel die Versicherung oder die Beihilfestelle) gemäß § 286 Abs. 3 BGB. Bei Zahlungsverzug wird neben den Verzugszinsen für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 Euro berechnet.

Hinweis für Privatversicherte: Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang und der Höhe der Hebammenhilfe erheblich. Einige preiswerte Tarife schließen Hebammenhilfe komplett aus, andere erstatten großzügig. Die Hebamme hat keine Kenntnis über den Inhalt der verschiedenen Versicherungstarife und kann diese daher bei der Rechnungslegung nicht berücksichtigen.

Hinweis für Versicherte in der gesetzlichen Krankenkasse: Die Hebamme rechnet nicht mit der Krankenkasse ab. Sie erhalten eine Rechnung als Selbstzahler.

Schweigepflicht

Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht, auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen (z.B. Ärzten). Die medizinisch erforderlichen Daten wird die Hebamme jedoch mit diesen Personen austauschen, sofern die Patientin hiermit einverstanden ist oder eine Notsituation dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Patientin nicht ansprechbar und weitere Hilfe dringlich ist.

Weitergabe der Daten

Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, wenn die Patientin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn zur Abrechnung eine Abrechnungsstelle beauftragt wird.